

Bluten vom Zahn-Ausreißen. (a)

§. 52.

Auf das Zahn-Ausreißen ist es zwar was seltsames, daß eine starke Hæmorrhagia entstehe; doch finden sich hin und wieder Exempla, daß dergleichen Hæmorrhagiæ fast nicht zu stillen gewesen. b) In solchem Falle ist es ohnumgänglich nöthig, daß man Einhalt thue: doch nicht bloß durch Adstringentia, sondern mehr durch Coagulantia: doch können auch beyderley Mittel conjungiret werden; massen die Adstringentia den Schwellst und Inflammation des Zahnfleisches vorbeugen. Die besten Mittel könten hier seyn starke Acida, und Spiritus Vini, oder Brandtewein. c)

K. In dergleichen Casibus ist es zwar nicht zuträglich, daß man den fluxum gleich suppressire; man darff aber auch nicht zu lange warten: daher werden denen sistentibus nicht ungeschickt adstringentia beygefügt; denn diese haben keinen Nutzen, als circa loca fibrosa, porosa, carnosa; und haben in Wahrheit in denen partibus tendinosis und membranosis ein geringes Vermögen.

a) Die Herrn Breslauer im Jul. 1718. p. 1344. wann sie zuvor eine Digression vom Zahn-Wehe gegeben, und dessen Ursache in Congestionibus sanguinis & humorum erwiesen, kommen endlich auf das Zahn-Ausreißen in folgenden: „Bey alle diesem wird man leicht ein Schluß auf die Nothwendigkeit und den Nutzen des so gewöhnlichen Zahn-Ausreißens machen können. Es ist wahr, daß oft ein cariöser Zahn gar kräftige Gelegenheit zu einer obgedachten Congestione serosa gebe. Wenn nun solcher an sich selbst dem Munde zu nichts andern mehr, als zu einer empfindlichen Last, nuzet, auch sonst völlig und ohne alle Sorge und üble Sviden ausgenommen werden kan, so ist es so wenig unvernünftig, als ohne Nutzen, solchen aus seiner Station zu werffen. Doch gar öfters kan der Mund einen sehr hehlen Zahn, ohne allen Nachtheil, lange Jahre ertragen, und der zugestossene Schmerz ist oft durch gehörige Medication so geschwinde, zum wenigsten nachdrückl., als durch die Ausreißung zu redressiren: zumahl da es gar sehr öfters geschiehet, daß der sogenannte Fluß, auch nachdem der Zahn ausgehoben worden, doch bald hierauf auf den nächsten zu treffen pfleget; so daß eher alle Zähne ausgerissen, als der Affect von Grund aus extirpiret werden müsse, wosern nicht selbigem durch eine accommodatere Medication abgeholfen wird. Male sibi consulant, sagt Heurnius de Morb. Dent. & Oris Libr. de Morbis sing. Part. c. II. p. m. 82, qui in acerbissima doloris vexatione illico se ad dentispices convertunt; pejus faciunt illi, qui illico dentem evellunt. Conveniendus medicus, qui curationem instituat ex differentia causæ morificæ continentis & antecedentis. Und ferner c. I. Dens non

non extrahatur, nisi sit initio sphaceli tactus & mobilis, quia à putredine vindi-
 cari is nequit. Wobey man aber nicht eine jede Cariem dentis, oder eine jeden hohle
 Zahn, nach dieser Nothwendigkeit anzusehen hat, weil doch gar viele ausgehöhlte
 Zähne ohne Schmerz, und ohne üble Sviten, getragen zu werden pflegen. Ist die
 Congestio magis pure sanguinea, so wird wohl insgemein die erfolgte Cessation
 des Schmerzens nicht sowohl der blossen Aushebung des Zahns, als vornemlich der
 beygängigen hæmorrhagiæ dentis, bezumessen seyn. In solchem Zustande aber
 kan der Zahn so gewiß conserviret, als der Antrieb des Geblütes durch eine genugsam
 me Venæ section u. d. g. revelliret werden. Gewiß, die Alten haben hierinnen mehr
 nach der wahren Experienz, als nach der müßigen speculation, und übereilten Un-
 leidlichkeit des Patientens, die verwegene Ausreißung derer Zähne durch eine beson-
 dere Vorstellung zu improbiten gesucht; nemlich Erasistratus, so eben diese Opera-
 tion verwarffe, führete zum Beweiß seines Sages an, daß im Tempel Apollinis ein
 bleyernes Odontagogon oder Zahn-Zange aufgehangen worden, anzuzeigen, daß
 man keinen Zahn, als der sehr wackelte, ausheben solte, und worzu bloß eine bleyerne
 Zange, ohne eiserne oder stählerne Force, zulängl. sey. Senert. L. 2. Pract. Part. I. Cap.
 16. Und die Türcken sollen sich vordem, nach dem Zeugniß Menavii, einen Zahn aus-
 zureißen nicht unterfangen haben, es sey denn, daß sie hierüber vom Sultan besonde-
 re Erlaubniß erhalten. Hoffm. Disp. de Histor. Dent. c. 1. p. 17. Heut zu tage macht
 man sich hierüber in der Christenheit kein Bedencken, und es ist das Zahn-Ausreis-
 sen so gemein worden, daß auch einige Leute ein besonderes Handwerck hieraus ge-
 macht, als die unter dem Charactere derer Zahn-Aergte oder Zahn-Brecher,
 wie der Teufel beyrn Hiob c. I. das Land zu durchstreichen, allerley Fragen und
 Narrenpossen fürzubringen, zu singen, Reime zu sprechen &c. pflegen. Solche aber
 werden in Reichs-Abschieden, so Anno 1530. und 1548. zu Augsburg gehalten; des-
 gleichen in der Policy-Ordnung so Anno 1578. gebessert worden, ein leichtfertiges
 und straffbares Volk genannt. vid. C. Ludw. von Hörnick Politia medica
 Tit. 17. S. 13. p. 187. Und in dieser Ehre sind sie auch noch heut zu tage anzusehen, als
 die, wenn sie auch in ihrer Operation noch so expedit und fertig seyn, doch vor das
 gemeine Beste eine schädliche Last seyn, weil doch unter zwanzig Patienten meist
 kaum einer des Zahn-Ausreißens unentbehrlich benöthiget ist, welches alsdenn die
 ordinairn chirurgi mit viel mehrerer Circumspection, als dergleichen Gesindel,
 verrichten würden; da inzwischen viel Leute, von solchen Baghalsen, mit dem Ver-
 lust ihrer Zähne, nicht nur in mancherley Neben-Unkosten, sondern auch oft in aller-
 hand böse Svitengestürket werden. Und es würde mancher, wenn sothane unnöthi-
 ge Pursche abgehalten würden, seine oft ganz unbeschädigte Zähne im Maule be-
 halten, die er ihnen zur Stärkung ihrer betrüglichen Ruhmredigkeit, und zur allge-
 meinen Schame, ohne Noth überlassen muß.

Anno 1719. im Novembr. Class. II. Artic. I. p. 661. bekräftigen obberührte
 Herrn Observatores dasjenige, was sie vorgebracht, mit einem Casu Practico, da ein
 Bars

„Barbier, Geselle einer 27. jährigen Frau mit dem Zahne ein Stück von der maxilla, und auch eine Parthie Zahn-Fleisch mit weggerissen, die endlich, weil der Schmerz doch geblieben, und sich in den guten Zahn gezogen, noch um medicinschen Rath und Verordnung bitten müssen. Der Verfolg ihrer Relation lautet: „Es ist dieses ein Exempel von denen schönen Früchten des Zahn-Ausreißens, dergl. „gewiß nicht selten vorzukommen pflegen: wie denn auch ein gleiches in Joh. Sculteti Zeug. Hause Part. I. Cur. II. p. 74. von einem Ulmischen Bürger erzehlet wird, „dem ebenfalls mit dem Zahne ein ziemliches Stücklein von dem Kinnbacken heraus gerissen, und eine grosse Blutstürzung verursacht worden. Ja Herr Bohnius referirt Tr. de Renunciatione Vulnerum c. 2. p. m. 24. von einem jungen starcken Menschen, dem durch Ausreißung eines Zahns so eine heftige Blutstürzung aus dem Vulnere zugezogen worden, daß er in wenig Stunden darauf seinen Geist aufgeben mußten. Dergleichen auch einer Weibs-Person geschehen, die gleicher Gestalt an Zerreißung der Kinn-Lade crepirt. Ibid. Es erfordert selten die Noth, „daß ein Zahn ausgerissen werde, wie wir solches im Sommer-Quartal 1718. „Jul. class. II. Art. I. mit mehrerem vorgestellt haben. Und es wäre billig, daß denen „Barbieren, Badern, und deren Gesellen, am allermeisten aber denen Zahn-Aerzten, und Marckschreibern verbotthen würde, ohne Ordre des medici keinen Zahn auszureißen etc.

Das Zahn-Ausreißten haben auch A. 1700. die Herrn Breslauer in Histor. morb. p. 180. widerrathen; und führet sonderlich der D. Helwich daselbst ein Exempel einer erfolgten beständigen Salivation und justossender Auszehrung an. Auch wären Exempla einiger daraus erfolgten tödtlichen Hæmorrhagien, wie beyim Cardano und Highmoro bemercket werden, nicht ungemein: wie nicht weniger Casus, da die Kinn-Lade zerrissen worden; darüber vor diesem schon die erfahrensten Männer Forestus, Hollerius, Bartholin. &c. geklagt. Das obangeführte Exempel des D. Helwicks aber wird p. 230. etwas umständlicher benebst dem Hülfss-Mittel angeführet.

b, Daß Hæmorrhagia vom Zahn Ausreißten nicht so gar seltsam sey, können etliche in vorhergehender Nota bemerckte Historien bezeugen, und mehrere Exempla werden jezo bald folgen, wann ich aus denselben die medicamenta juvantia specificiren werde. Vorjeko will ich nur beygeben, daß in meinem I. Jahr Gange p. 32. mir selbst ein solcher Casus bey einem Manne von schwächlicher Constitution begegnet, bey dem die Natur, durch erfolgtes Brechen bey ausschlagender Ohnmacht, die Hæmorrhagiam aliàs incompefcibilem selbst gestopft. In diesem casu ist das notableste, daß der Groß-Vater von dem Patienten an eben einer solchen Hæmorrhagia hat sterben müssen. Anno 1728. den 1ten maji referirte eine sangvinische grosse Frau von 28. Jahren, welcher gestalt sie den 29ten April, wegen hefftiger Schmerzen einen hohlen Back-Zahn ausreißten lassen: nun hätte zwar die Lücke ein wenig geblutet, sogleich aber wieder aufgehört

höret: Nach Verfluß von 6. biß 7. Stunden bey dem Abend-Essen hätte das Blut vom Neuen seinen Anfang genommen, und wäre biß daher nicht zu stillen gewesen: Sie hatte wenigstens 3. fl. Geblüt von sich gelassen und schon allerhand vergeblich gebraucht, auch so gar einen Liquorem stypticum: weil sie nun noch nicht gar krafftloß war, so riethe V. S. nem in pede zu 4. Unzen, worauf es gleich stunde: das andere Recidiv aber dämpffte mit Application eines & Rectificati. Nicht allein aber vom Zahn-Ausreißen, sondern auch vor sich, können aus denen Zähnen oder dem Zahn-Fleische tödliche Hæmorrhagiæ entspringen. Davon führet Stalpart vander Wiel Obs. Rar. Cent. I. Obs. 18. p. 84. eine Historie von einem jungen Soldaten auf, welcher dem Trinken ergeben gewesen, und Anno 1657. aus einem Back-Zahne so lange geblutet, biß ihm die Seele entgangen. In denen Notis zu dieser Observation allegiret er Tulpii Observationes, daselbst noch von mehrern, und sonderlich von einer reichen Frau, zu lesen sey, welche wegen Wein-Trinkens auch in eine solche Hæmorrhagiam verfallen, und täglich viel Blut vergossen, biß es endlich durch Povist mit Colcothar bestreuet noch gelindert worden. Von einer starcken Blutstürzung aus einem Zahne habe auch Joh. Helw. Obs. 27. p. 103. einen Casum; und daß Weiber ihre monatliche Reinigung dadurch gehabt, bezeuge Heurnius, Joh. Rhodius Obs. Med. Cent. 3. p. 172. wie auch Hollerius Comm. 2. Sect. 2. Lib. 2. Coac. Hipp. item Bald. Konssens de Vitæ humanæ primordiis.

Die Herrn Breßlauer im Decembr. 1721. p. 620. referiren einen Casum von tödlichem Zahn-Bluten in folgenden: Ein Spielmann von 36. Jahren, Temperamenti Sangvineo-Cholerici, so sonst der Veneri und dem Baccho ziemliche Opfer gebracht, versiele in ein heftiges Zahn-Bluten, und zwar solcher Gestalt, daß er fast nicht Blut gung ausspeyen konte. Dieses continuirete 3. Tage sonder Aufhören; den 4ten Tag kommt er zum Medico, welcher aus allen Umständen Luem Veneream an ihm erblicket, darbey die Zähne alle locker stehen. Nach Gebrauch einer Tinctur ex Gumm. Lacc. Terr. Catech. Sangv. Dracon. G. Arab. Sarcocoll. stehet das Geblüte. Allein da er harte Speisen käuete, erweckt er es von neuen, und muß den 4ten Tag daran sterben. Dem Uberschlage nach hat er wenigstens 5. Kannen weggespyen. Riverius in Praxi p. 238. referiret auch etliche Casus, sowohl Hæmorrhagiarum gingivarum, als auch solcher, die vom Zahn-Ausreißen entstanden, ex Zacuto Lusitano.

c) Die Medicamenta unsers Herrn Autoris seyn adstringentia und coagulantia, specificie aber Spiritus Vini, wodurch zum Theil ein Rheinischer oder anderer starcker Frucht-Brandewein, oder ein abgezogener Spiritus Vini verstanden wird. In einer Eyselischen Disputation de Ruptura Lienis S. 31. lese ich folgendes: Von denen neuesten Practicis wird zu Stillung des Geblütes, es sey wo es wolle, der Spiritus Vini sehr gerühmet, daß solcher nemlich in die Wunde gesprühet, oder sonst applicirt werden solte; ohne Zweifel, weil er, wann er mit dem

Æ x

Geblüt.

Geblüte vermischt wird, dessen Partes serosas digerire und mehr kochen, und daher dasselbe nicht allein dicken mache, (inspissare,) sondern auch die Fibras derer Adern trocken und constringire. Dann er enthält Particulas salino-sulphureas, oder balsamicas, welche eine austrocknende Krafft haben. Daherodann auch nicht ein schlechter wäſſriger Brandtwein, sondern ein rectificirter, ja gar ein Spiritus Vini camphoratus zu nehmen, und in geringer Dosi einzusprühen ist. Wann Lanzoni in *Ephem. N. C. Cent. III. Obs. 21. p. 43.* de Viribus Aquæ Vitæ handelt, so sagt er unter andern „Ich habe eine von einem ausgerissenen Back-Zahn herrührende härtnäckigte Hæmorrhagiam bey einem Bauer bloß mit Aqua Vitæ curiret.“ Unser Herr Autor in *Patholog. p. 1174.* giebt noch ein besonderes Zeugniß, daß in denen Wunden derer Arterien keine bessere Blutstillung gefunden würde, als ein wohl rectificirter Spiritus Vini. Herr D. Hoffmann in der *Disputation de Amputatione Membrorum Sphacelatorum §. 17.* sagt: daß andere Curiosi den Spiritum Vini rectificatissimum zum Blut-Stillen recommendirten, welches er, als ein etwas schwaches Mittel in leichtern Hæmorrhagiis zuließe, ob es gleich nicht eben bey Abnehmung eines Gliedes gebraucht werden könnte. Die Ratio operandi aber sey öffentlich, weil ein rectificirter Brandtwein dem Geblüte gleich die Feuchtigkeit benähme, oder dessen Serum imbibirte, und so dann die Particulæ crassiores sich coaguliren müßten; hernach so würden auch die Fibræ Vasorum durch die Particulas æthereas des Spiritus ausgetrocknet und constringiret. Ist fast eben die Raison, welche droben in der Eyselischen Disputation gefunden wird. Herr D. Wedel in der *Disp. de Spiritu Vini p. 26.* schreibt: In frischen Wunden stellet der Spiritus Vini, wann er mit Bauschgen appliciret wird, das Geblüte in einem Augenblicke, und ziehet in wenigen Tagen die von einander stehende Leßzen derer Wunden zusammen. Es mag aber hiermit vom Spiritu Vini einseweils genug seyn. Ich roende mich zu andern Mitteln, so in hoc casu gebraucht werden können.

D. Ferdin. Hertodt in *Miscell. N. C. Dec. I. Ann. I. Obs. 25. p. 78.* produciret ein Pulver ex Alumin. crudo & Lacca pictorum, welches ein Adstringens und Conglutinans seyn kan, und sagt, daß, als ein Sadler in Brunn von einem ausgerissenen Zahne eine bey nahe tödtliche Hæmorrhagiam erlitten, solche mit keinem andern Medicament, als diesem Pulver habe können besänfftiget werden. Das Experiment von diesem Pulver wird mit etlichen Casibus Practicis bekräftiget in *Misc. N. C. Dec. I. An. IX. Obs. 151. p. 326.* und zwar so wohl in Hæmorrhagia dentium, als auch in Hæmorrhagia narium. In *Ephem. Cent. I. Obs. 7. p. 45.* communiciret Herr D. Sylv. Samuel Anhorn de Hartwiss einen Casum in folgenden: „Es stecken die Zähne zum öfftern in ihren Alveolis so feste und tieff, daß „auch der geschickteste Chirurgus wegen des darauf folgenden hefftigen Blutens „seiner Renommée einen Schand-Flecken anhangen kan. Derer seyn nicht wenige, welche, weil ihnen die zerrissenen Arterien auf keinerley Art zusammen gebracht

bracht werden können, sich haben zu tode bluten müssen. Wann ich demnach ein unbetrüglisches Mittel gegen diese fatale Blutstürzung mit beybringe, wird, solches dem geneigten Leser nicht mißfallen: massen ich dessen gewissen Effect gar, vielmahl, auch in solchen Verblutungen, die mit Ohnmacht begleitet gewesen, gesehen. Es ist aber solches nichts anders, als ein Stückgen angezündete, Welsche-Tuß, wann solches so brennend in die Zahn-Lücke gedruckt wird: will, es nicht gleich würcken, kan es zum andern oder dritten mahle appliciret werden. Es wird keinen Schmerzen verursachen, und doch mit Zusammenziehung der Arterie, das Bluten stillen. Der Patient aber muß etliche Stunden ruhig liegen bleiben, und nicht kauen, oder warm trincken. Er kan inzwischen von des Sylvii seinem, Wasser wider das Bluten etliche Stunden nach einander nehmen, biß die Kräfte, nach und nach wieder kommen, und die Wallung des Geblütes sich gelegt hat.

Not. Des Sylvii Wasser aber ist folgendes cum Titulo; Conveniens Remedium in omni hæmorrhagia.

℞ ∇ plantag. ʒij.
cinam.

Acet. destill. a. ʒß.

Sangv. Dracon. ʒß.

Lap. hæmat. gr. vj.

Syr. myrtin. ʒj.

M. Wird Löffel weiß genommen.

Ettmüller Tom. II. p. 620. hat folgende Medicamenta:

1.) Baum-Wolle mit der TR. ☉. I. ☿. angefeuchtet, und in die Lücke gesteckt.

2.) Solutionem ☉. li auf gleiche Art gebraucht.

3.) Gumm. Arabic.

4.) Pulv. Stegnot. Galeni cum album. ovor.

5.) ∇. c. Ω. ☉.

6.) Folgendes Gurgel- oder Mund-Wasser:

℞ Rad. Torment.

Bistort. a. ʒiij.

Gallar. Turcic. contus. ʒß.

Sem. Papav. alb. ʒij. Coqv. c. ∇ simpl. Colat. adde

Boli vulgar. ʒj.

Alum. parum. M.

7.) Oder wann nichts helfen wolle, müste man sich des Cauterii actualis bedienen.

Riverius l. c. p. 239. schlägt in solchen hæmorrhagiis gravioribus vor a) Revulsionem durch Aderlassen oder Schröpf-Köpfe, und b) zugleich Adstringentia in die Zahn-Lücke: oder auch äußerlich, ex. gr. ein Cataplasma ex Bolo Armena, Terra sigill. Sangvine Draconis, und andern Adstringentibus, mit

℞ 2

Album.

Album. Ovor. benehet: Gips mit *albumine Ovi* angemacht: oder wann dieses nicht helfen wolle, könnte der Patient seiner Finger einen so lange in die Lücke stecken, bis das Geblüte über der offenen Arteria coaguliret wäre. Wo aber dergleichen leichte Mittel nicht durchdringen wolten, müste man zu kräftigern schreiten. Valeriola Obs. 3. Lib. 5. erzehle von einer alten Frau, daß ihr von einem fast von sich selbst ausgefallenen, oder nur mit dem Finger ausgenommenen Zahne eine so starke Hæmorrhagia begegnet, die auf keinerley Art zu stillen gewesen, bis man ihr Chalcitiden uktam, als welcher vehement adstringire, drein gestopft. Zacutus Lusitanus Obs. 84. Lib. I. Prax. admirandæ referire, daß bey einem gewissen Patienten alle jetzt berührte Mittel nichts fruchten wolten; endlich habe man ihm das Loch mit gestossenem Gummi Arabico voll gestopft, und es in wenigen Stunden damit gestillet. Ein anderer, so ein Soldat, habe auch nach Gebrauch obiger Mittel das Cauterium actuale ohne Nutzen erlitten; diesem hat Zacutus das Empl. Galeni ex Aloe, Thure, & Pili leporinis mit Weissen vom Eye eingelegt, und die Stillung davon erhalten. Riverius in Observ. p. m. 557. curirt eine Frau an einer solchen Blutstürzung, indem er ihr ein grosses Empl. ad rupturam an den Schläff auf der verwundeten Seite legt, und Colcothar mit Baumwolle in die Lücke stopffen, und so lange mit dem Finger eindrücken lästet, bis das Geblüte stille stehet.

Es ereignet sich aber solcherley gefährliches Bluten nicht vom Ausreißen derer Zähne allein, sondern es pflegt zuweilen auch aus hohlen Zähnen, oder aus dem Zahn-Fleische, entweder auf critische oder symptomatische Art, zu entstehen. In Miscell. N. C. D. III. Ann. 7. & 8. p. 300. communiciret Herr D. Zoyer einen Casum von einem 24. jährigen Junggesellen, welcher nach einer Wein-Debauche aus einem hohlen Back-Zahn eine grosse Menge Geblüts vergossen; er habe unterschiedliche geringe Mittel umsonst adhibiret, endlich aber das Bluten noch mit folgenden gestillet:

℞ TR. ▽ Catechu
Ess. Travmat. a. 3j.
Anod. ʒj. M.

Solches habe er etliche mahl mit Baumwolle in den Zahn stopffen lassen, und gewünschten Effect davon erlanget.

Herr D. Hoffmann in der Disputation de Dentium Historia p. 36. f. Cap. 3. §. 10. rühmt einen experimentirten Liquorem ex Decocto Cortic. Granat. Flor. Balaustr. & Syrupo Granatorum acidorum paratum, und zwar in der Hæmorrhagia Gingivarum: oder wo dieses nicht helfen wolle, müsse man nach Tulpii Anmercken zum Gebrauche des Povist kommen.

De